

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsbämter sowie die Stadträte zu Miesä und Streblo.

Redaction und Verlag von E. A. Grellmann.

N^o 50.

Freitag, den 22. Juni

1866.

Dieses Blatt „Elbeblatt und Anzeiger“, erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierteljährlich 71 Ngr. — Bestellungen werden bei jeder Postanstalt, in unseren Expeditionen in Miesä und Streblo, sowie von allen unsern Boten entgegen genommen. — Zu Annahme von Annoncen sind ferner bevollmächtigt Haasenfein und Vogler in Hamburg-Altona und Frankfurt a. M., S. Engler in Leipzig, J. B. Saalbach in Dresden und Eugen Bert in Leipzig.

Lagegeschichte.

Das „Dresdner Journal“ bringt in einem ausgegebenen Extrablatt Folgendes:

An meine treuen Sachsen!

Ein ungerechtfertigter Angriff nöthigt Mich, die Waffen zu ergreifen!

Sachsen! Weil wir treu zur Sache des Rechtes eines Bruderstammes standen, weil wir fest hielten an dem Band, welches das große deutsche Vaterland umschlingt, weil wir bundeswidrigen Forderungen uns nicht fügten, werden wir feindlich behandelt.

Wie schmerzlich auch die Opfer sein mögen, die das Schicksal uns auflegen wird, laßt uns muthig zum Kampfe gehen für die heilige Sache.

Zwar sind wir gering an Zahl, aber Gott ist in den Schwachen mächtig, die auf ihn trauen, und der Beistand des ganzen bundesstreuen Deutschlands wird uns nicht ausbleiben.

Vin Ich auch für den Augenblick genöthigt, der Uebermacht zu weichen und mich von Euch zu trennen, so bleibe ich doch in der Mitte Meines tapfern Heeres, wo Ich Mich immer noch in Sachsen fühlen werde, und hoffe, wenn der Himmel unsere Waffen segnet, bald zu Euch zurückzukehren.

Fest vertraue Ich auf Eure Treue und Liebe. Wie wir in guten Stunden zusammengewohnt haben, so werden wir auch in den Stunden der Prüfung zusammenstehen; vertrauet auch Ihr auf Mich, deren Wohl das Ziel Meines Strebens war und bleibt.

Mit Gott für das Recht! Das sei unser Wahlspruch.

Dresden den 16. Juni 1866.

Das Obercommando über die sächsische Armee wird, wie man hört, dem Kronprinzen übertragen, dem der Chef des Generalstabs, v. Scharff, zur Seite steht.

Dresden den 16. Juni. Ein Extrablatt des „Dresdner Journals“ veröffentlicht die preussische Communiationsnote von gestern. Es heißt in derselben: Die königlich sächsische Regierung hat am 14. d. M. dafür gestimmt, daß die hiesige Bundesversammlung die Mobilmachung sämtlicher Bundesarmee-corps mit Ausschluß der preussischen anordne. Die königlich preussische Regierung kann darin neben der Verletzung des Bundesverhältnisses nur einen directen Act der Feindseligkeit gegen sich selbst erkennen, und schon

die geographische Lage des Königreichs Sachsen in Beziehung auf die ihm benachbarten preussischen Bundestheile macht es ihr unmöglich, über die feindselige Stellung hinwegzusehen, welche die königlich sächsische Regierung hierdurch ihr gegenüber eingenommen hat. Der unterzeichnete königlich preussische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister hat infolge dessen den Auftrag erhalten, die königlich sächsische Regierung um eine Erklärung darüber zu eruchen, ob Se. Majestät der König von Sachsen ein Bündniß mit Preußen schließen will unter der Bedingung, daß

1) die königlich sächsischen Truppen sofort auf den Friedensstand vom 1. März er. zurückgeführt werden,

2) Sachsen der Berufung des deutschen Parlaments zustimmt und die Wahlen dazu ausschreibt, sobald es von Preußen geschieht,

3) Preußen dem Könige sein Gebiet und seine Souveränitätsrechte nach Maßgabe der Reformvorschlüge vom 14. d. M. Gewähr leistet.

Sollte die königlich sächsische Regierung sich nicht entschließen können, ein solches Bündniß zu schließen, so würde Se. Majestät der König zu seinem lebhaftesten Bedauern sich in die Nothwendigkeit versetzt finden, das Königreich Sachsen als im Kriegszustand gegen Preußen befindlich zu betrachten und diesem Verhältniß entsprechend zu handeln. Sogleich bemerkt der Gesandte Preußens, daß er angewiesen ist, eine Antwort im Laufe dieses Tages zu erbitten und daß seine Verabgung derselben über diesen Termin hinaus, ebensowohl wie eine ausweichende Antwort als eine Abschwächung angesehen werden würde.

Die sächsische Antwort sagte dann die preussische Auffassung des vorgestrichen Bundesbeschlusses nicht theilen, sie betrachtet denselben nach den Bundesgrundgesetzen als einen vollkommen verfassungsmäßig gültigen. Weiter heißt es dann: Die königlich sächsische Regierung würde demnach dem unter 1. an dieselbe gestellten Antrage nicht Folge geben können ohne ihrer Bundespflicht vollkommen untreu zu werden. Was den Antrag unter 2. betrifft, so ist die sächsische Regierung geneigt, auf die baldige Einberufung des deutschen Parlaments mit allem Nachdruck hinzuwirken, sie wird aber solches, den Anträgen ihrer Kammer gemäß, in der Weise thun, daß ein Parlament für ganz Deutschland gewählt werde, und sie geht davon aus, daß die Ausdehnung